

Betr.: Verordnung betreffend die Einhebung der Stellplatz-
Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 5 und § 65 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 2015/1 i.d.g.F. wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche mit EUR 750,-- festgesetzt.

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Eigentümer eines Grundstücks oder eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß § 65 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. i.V.m. § 14 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, i.d.g.F. die Richtzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

§ 3

Bei Zu- oder Umbauten von denkmalgeschützten Bestandsobjekten, welche innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt im Bebauungsplan 2009 i.d.g.F. verordneten Schutzzone liegen, sowie bei Zu- oder Umbauten von an Fußgängerzonen angrenzenden

Bestandsobjekten wird von der Vorschreibung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder abgesehen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 wieder außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2015, außer Kraft.
- (3) Die Festlegung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung, unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Rechtswirksamkeit erwachsen, anzuwenden.

Wiener Neustadt, am 28. März 2022

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppenleiter
Amtsleiter

angeschlagen am: 30/03/22

abzunehmen am: 15/04/22

abgenommen am: 15/04/22

Der Gruppenleiter: i. l. Kelley

1609